

Statuten für die Stromversorgung der Kolonie „Am Messeschnellweg“ in der Neufassung vom 26.11.2016

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die **Pächter** der Kolonie „Am Messeschnellweg“ im **Kleingärtnerverein Sonnenland e.V.** bilden eine **Stromgemeinschaft (StromG)**.
- (2) Die Stromstatuten regeln die Rechte und Pflichten der Pächter innerhalb der StromG sowie deren Verhältnis zum Verein und zum **Energieversorgungsunternehmen (EVU)**.
- (3) Pächter der jeweiligen Parzellen sind ausnahmslos Mitglieder der StromG und Mitglieder im Kleingärtnerverein Sonnenland e. V.
- (4) Ein Pachtverhältnis ohne Mitgliedschaft in der StromG ist nicht möglich.
- (5) Die Kassen- und Buchführung der StromG sowie die Kassen- und Buchführung des Vereins sind streng getrennt zu halten.
- (6) Der Verein darf die Gelder der StromG ausschließlich für dessen Zwecke verwenden.
- (7) Jeder Pächter hat grundsätzlich ein Recht auf Anschluss an die Stromversorgungsanlage, sofern die Kapazität der Stromversorgungsanlage dies ohne jede Leistungseinschränkung für die bestehenden Anschlüsse zulässt.
- (8) Die Anschlusskosten trägt der Pächter.
- (9) Alle elektrische Anlagen und Installationen in den Gärten müssen den „anerkannten Regeln der Technik“, hier insbesondere den gültigen VDE-Bestimmungen, entsprechen.
- (10) Für alle in diesem Statut genannten Mitgliederversammlungen und genannten Beschlüsse gelten die Vorschriften der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins.

§ 2 Stromversorgung

- (1) Der Verein hat auf Rechnung der StromG eine zentrale Stromversorgung herstellen lassen und 1984 in Betrieb genommen. Die Herstellungskosten haben die damaligen Pächter getragen.
- (2) Die Stromversorgungsanlage (Zentralanschluss, unterirdisch verlegtes Kabelnetz bis einschließlich Stromzähler) gehört wirtschaftlich den Mitgliedern und wird vom **Stromausschuss** treuhänderisch verwaltet.
- (3) Der Stromanschluss endet mit der Zähleranlage.

- (4) Die zentrale Versorgungsanlage ist zur Befriedigung des gewöhnlichen Strombedarfs eines Kleingartens ausgelegt. Deshalb dürfen nur solche Geräte an das Netz angeschlossen werden, die diesem Bedarf dienen [s. dazu BKleingG § 3 (2)].
- (5) Die StromG stellt die Versorgung mit Strom sicher, soweit es ihrer Zuständigkeit obliegt [s. auch Abs. (2)].
- (6) Störungsbeseitigungen und Kontrollen der Anschlussanlage werden vom Stromausschuss geplant und veranlasst.
- (7) Die Mitglieder dürfen über ihren Anschluss Strom nur für den eigenen Bedarf beziehen. Sie sind nicht befugt, Strom an Dritte weiter zu geben. Das Gleiche gilt für die Abgabe von mit Elektropumpen gefördertem Grundwasser an nicht angeschlossene Gärten.
- (8) Bei notwendigen Arbeiten auf Veranlassung des EVU bzw. der StromG an der Stromversorgungsanlage ist eine Stromabschaltung zulässig - soweit möglich mit rechtzeitiger Ankündigung.
- (9) Das Vereinshaus und der Festplatz sind an die Stromversorgungsanlage angeschlossen. Der Verein hat in diesem Fall den Status eines Mitgliedes der StromG.

§ 3 Haftung

- (1) Soweit der Verein im Zusammenhang mit der Stromversorgung tätig wird, geschieht das treuhänderisch für die StromG.
- (2) Die rechtsgeschäftliche Verantwortung liegt beim Vereinsvorstand auf Grundlage dieser Statuten sowie der Geschäftsordnung des Vereins.
- (3) Für Schäden, die durch die Anlage oder durch deren Mängel verursacht werden, haftet der Verein weder gegenüber Dritten noch gegenüber den in der StromG zusammengeschlossenen Mitgliedern.
- (4) Abs. (3) gilt auch für Schäden, die durch Stromunterbrechungen entstehen.
- (5) Die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten der StromG den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Eine entgegen stehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.
- (6) Die Haftung des Stromausschusses ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (7) Mitgliedern, die gegen Bestimmungen dieser Statuten verstoßen, droht die Sperrung des Stromanschlusses für maximal ein Jahr. Die Kosten für die Stromab- und Wiederanschaltung trägt das Mitglied. Im Wiederholungsfall kann ein Ausschluss aus der StromG und damit verbunden die Kündigung des Pachtvertrages ausgesprochen werden.

§ 4 Organisation der StromG und Stromausschuss

- (1) Die StromG handelt allein im Interesse der Mitglieder.
- (2) Der Vereinsvorstand hat das Recht auf Einsicht in alle bei der StromG vorhandenen Unterlagen.
- (3) Die StromG hält bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, eine Mitgliederversammlung ab. Zu dieser wird durch den Vereinsvorstand in Absprache mit dem Stromausschuss geladen.
- (4) Die Einladung erfolgt zeitgerecht 14 Tage vor dem anberaumten Termin grundsätzlich über das offizielle Organ des Bezirksverbands (Zeitschrift „Garten und Familie“) sowie durch Aushang in den „Infokästen“. Die Einladung kann auch schriftlich (einfacher Brief) erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (5) Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung bzw. Veröffentlichung der Einladung.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der StromG mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die StromG wählt drei Mitglieder, mindestens aber zwei, für zwei Jahre in den Stromausschuss. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Wenn nicht mindestens ein/eine Stromobmann/-frau vorhanden ist kann der Vereinsvorstand in seiner Eigenschaft als Treuhänder einen oder mehrere kommissarische Stromobmänner/-frauen bestellen oder die Geschäfte treuhänderisch selbst wahrnehmen.
- (9) Der Stromausschuss hat die ihm übertragene Geschäftsführung mit der Maßgabe auszuführen, dass er gemeinschaftlich berechtigt ist, alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Gewerbes der StromG mit sich bringt, vorzunehmen. Er hat alle organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten, die mit der Stromversorgung verbunden sind, zu erledigen und insbesondere den Stromverbrauch zu berechnen.
- (10) Die Kassen- und Buchführung der StromG wird vom Stromausschuss in Übereinstimmung mit dem Vereinskassierer vorgenommen. Die abgeschlossenen Kassen- und Buchführungsunterlagen werden beim Verein aufbewahrt.
- (11) Der/die 1. Stromobmann/-frau ist u. a. verantwortlich für die buchhalterischen Aufgaben wie z. B. Kontoführung und Rechnungsstellung an die Mitglieder
- (12) Der/die 2. Stromobmann/-frau vertritt den/die 1. Stromobmann/-frau bei dessen/deren Abwesenheit.

- (13) Der/die 3. Stromobmann/-frau unterstützt den/die 1. bzw. 2. Stromobmann/-frau bei allen anderen Aufgaben, insbesondere bei der Planung von Instandhaltungsmaßnahmen.
- (14) Der Stromausschuss erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 4 EUR je Stromabnehmer und Rechnungsjahr. Die Aufteilung der Aufwandsentschädigung auf die Mitglieder des Stromausschusses liegt in deren Ermessen.
- (15) Der Stromausschuss ist von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
- (16) Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten nach §§ 710 ff BGB.
- (17) Die Geschäftsführung unterliegt der Prüfung durch die Revision des KGV Sonnenland e.V.
- (18) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Stromausschusses hinsichtlich der Stromversorgung und über die Entlastung des Vereinsvorstandes hinsichtlich der Rechtsgeschäfte für die StromG.

§ 5 Reparaturfond

- (1) Die StromG bildet für erforderliche Wartungs-, Reparatur- oder Erneuerungsarbeiten sowie für andere Risiken einen Reparaturfond. Die Reparaturfond ist aus jährlichen Beiträgen der Mitglieder der StromG zu generieren.
- (2) Die Höhe des Reparaturfondfonds ist auf 11.500 EUR gedeckelt.
- (3) Der Beitrag für die Aufstockung des Reparaturfondfonds wird ab 2017 auf 30 EUR je Mitglied und Jahr festgelegt. Bei vorliegenden Voraussetzungen kann die Berechnung des Aufschlags ausgesetzt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Für die Mitglieder der StromG wird kein Gewinn erwirtschaftet. Zinsen aus dem Reparaturfond und eventuelle Überschüsse sind der Reparaturfond zuzuführen.

§ 6 Instandhaltung

- (1) Wartungs- und Reparaturarbeiten, deren Aufwand die Höhe von 3.000 EUR nicht überschreiten, können vom Stromausschuss in Auftrag gegeben werden. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Der Auftrag ist an eine Fachfirma des Elektrohandwerks zu vergeben.
- (2) Überschreiten die Reparaturkosten die Höhe der Reparaturfond, ist vor Vergabe des Auftrages eine Mitgliederversammlung gem. § 4 (3) einzuberufen.
- (3) Alle Installationsarbeiten an der Stromanlage, bis einschließlich der Sicherungen in den Lauben, dürfen

nur nach schriftlicher Genehmigung des Stromausschusses oder des Vorstandes ausgeführt werden.

- (4) Die Arbeiten dürfen nur von einer Fachfirma des Elektrohandwerkes ausgeführt werden und sind durch Vorlage der Rechnung zu belegen.
- (5) Für Instandhaltungsmaßnahmen größer 500 EUR sind grundsätzlich mindestens zwei Kostenvorschläge von Fachfirma des Elektrohandwerkes einzuholen.

§ 7 Lieferbedingungen

- (1) Dem Strombezug liegen neben den Lieferbedingungen des EVU auch die Bestimmungen dieser Statuten zugrunde, so dass nur derjenige an die zentrale Stromversorgung angeschlossen werden kann, der die Bestimmungen dieser Stromstatuten anerkennt.
- (2) Mit der Inbetriebnahme bzw. Übernahme des Gartens inklusive des Stromanschlusses gelten die Stromstatuten als anerkannt.
- (3) Jeder Neupächter erhält bei Pachtbeginn eine Ausfertigung dieser Statuten. Der Empfang ist zu quittieren und gilt als Nachweis der Anerkennung.
- (4) Die Mitglieder haben gegenüber der StromG den durch Vergleich des jeweiligen Hauptzählers mit der Summe der in den Parzellen eingebauten Unterzähler festgestellten Schwund anteilig zu tragen. Der Anteil berechnet sich nach der Anzahl der tatsächlich mit Strom versorgten Parzellen (Solidarprinzip).

§ 8 Betriebskostenabrechnung und Bezahlung

- (1) Das Mitglied hat seine jeweiligen Verbräuche sowie die anteiligen Gemeinschaftskosten der Versorgungseinrichtungen zu tragen. Dabei wird der mittels Zähler ermittelte Einzelverbrauch mit den tatsächlich von der StromG an den Versorger zu zahlenden Entgelten berechnet. Zusätzlich hat der Kleingartenpächter die vom Versorger gegenüber dem Verein erhobenen Grundkosten (zum Beispiel: Zählermiete für Hauptzähler etc.) anteilig zu tragen. Der Anteil berechnet sich nach der Anzahl der tatsächlich mit Strom versorgten Parzellen.
- (2) Das Mitglied ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der Verbrauch auch mittels ungeeichter Zähler erfasst werden kann und erkennt den jeweiligen Zählerstand auch ausdrücklich an. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen nachzuweisen, dass mehr oder weniger Strom verbraucht worden ist, als von dem ungeeichten Zähler erfasst wurde [s. auch § 10 (10)].
- (3) Der Strombezug wird jeweils nach Ablauf eines Strombezugsjahres für das vergangene Jahr abgerechnet.

- (4) Das Strombezugsjahr entspricht dem Abrechnungszeitraum des EVU.
- (5) Den Mitgliedern sind die Ablesetermine durch Ausgang rechtzeitig bekannt zu geben.
- (6) Der **Betriebskostenabrechnung** (Verbrauchskosten plus Gemeinkosten) liegen zu Grunde:
 - a. Verbrauchskosten:
 - a. Individueller Verbrauch des Strombeziehers in kWh lt. abgelesenem Zählerstand, multipliziert mit dem jeweils geltenden Preis pro Mengeneinheit zuzüglich der Strom- und Umsatzsteuer sowie der Zählerkosten.
 - b. Abschlagszahlungen.
 - b. Gemeinkosten:
 - a. *Verwaltungskosten:* Aufwendungen z. B. für Kopien, Portokosten, Umschläge, Papier u. ä. sowie Kontoführungsgebühren. Über diese Ausgaben ist ein Nachweis zu führen.
 - b. *Aufwandsentschädigung:* Die Mitglieder des Stromausschusses erhalten für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung [gem. § 4 (14)].
 - c. *Stromverlust:* Der Stromverlust wird zu gleichen Anteilen auf die Mitglieder verteilt [Solidarprinzip; gem. § 7 (4)].
 - d. *Reparaturfond:* Falls erforderlich, werden Beiträge zur Konsolidierung des Reparaturfonds [gem. § 5 (1)] erhoben.
- (7) Die Gemeinkosten werden anteilig auf die Mitglieder umgelegt und einmal jährlich in Rechnung gestellt.
- (8) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Verein für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom Abschlagszahlungen verlangen. Diese berechnen sich anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung aus dem Verbrauch des zuletzt abgerechneten Zeitraumes. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Pächter.
- (9) Die Höhe der Abschlagszahlung wird vom Stromausschuss festgelegt.
- (10) Ist ein Ablesen des Zählerstandes durch Verschulden des Mitgliedes nicht möglich, so ist der letztjährige Verbrauch zuzüglich eines Aufschlages von 10% zu berechnen.
- (11) Der zu zahlende Betrag wird den Mitgliedern durch den Stromausschuss innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung des EVU schriftlich mitgeteilt und in Rechnung gestellt.
- (12) Alle Zahlungen sind bis zu dem in der Rechnung genannten Termin kostenfrei auf das angegebene Konto zu überweisen.

- (13) Überschüsse sind in den Reparaturfond (s. § 5 Reparaturfond) einzuzahlen, es sei denn, die Mitgliederversammlung entscheidet für das Abrechnungsjahr anders.
- (14) Die Gesamtbetriebskostenrechnung ist allen Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 9 Umgang mit säumigen Zahler

- (1) Ist 14 Kalendertage (2 Wochen) nach dem Rechnungsdatum kein vollständiger Zahlungseingang festzustellen, erfolgt eine Zahlungserinnerung mit einem Zahlungsziel von weiteren 14 Tagen.
- (2) Bleibt die Zahlungserinnerung ohne Erfolg, wird dem Stromabnehmer eine 1. Mahnung per Einwurfschreiben mit einem Zahlungsziel von 14 Kalendertagen zugestellt. Für diese 1. Mahnung werden zu den anfallenden Portokosten zusätzlich 5 EUR Mahngebühr erhoben.
- (3) Ist nach Ablauf dieser Frist erneut kein Zahlungseingang festzustellen, wird eine 2. Mahnung per Einwurfschreiben mit einem Zahlungsziel von weiteren 14 Kalendertagen zugestellt. Für die 2. Mahnung werden die anfallenden Portokosten sowie zusätzlich 10 EUR Mahngebühren erhoben.
- (4) Bleibt auch die 2. Mahnung erfolglos, wird unverzüglich ein gerichtliches Mahnverfahren über die Gesamtforderung eingeleitet. Die dafür anfallenden Kosten trägt der säumige Stromabnehmer.

§ 10 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Stromanlage sorgfältig zu behandeln, unsachgemäße Handhabung zu unterlassen und insbesondere die Nutzungsgrenzen [siehe § 2 (7)] zu beachten.
- (2) Der Stromausschuss prüft den Stromzähler regelmäßig, jedoch mindestens einmal zum jährlichen Ablesetermin. Diese Prüfung beschränkt sich lediglich auf die Unversehrtheit der Plomben. Ein Nachweis ist zu führen.
- (3) Das Mitglied hat regelmäßig die Funktion des Stromzählers zu prüfen und sicher zu stellen (Drehen der Scheibe, weiterlaufen des Zählwerkes).
- (4) Die in den Parzellen vorhandenen Stromzähler unterliegen gemäß geltendem Eichgesetz der Eichpflicht. Die Kosten der Eichung sind von den jeweiligen Mitgliedern zu tragen.
- (5) Der Stromausschuss behält sich vor, ggf. festgestelltes Fehlverhalten (z. B. Manipulation an Stromversorgung oder am Stromzähler) zu ahnden. In diesen Fällen kann ein „Strafgeld“ von 50 EUR erhoben werden. Der Verein behält sich weitere Schritte vor [z. B.

Ausschluss aus der StromG, verbunden mit der Kündigung des Pachtvertrages; Strafantrag; siehe § 3 (7)].

- (6) Die Mitglieder der StromG sind verpflichtet, dem Stromausschuss, einem Mitglied des Vereinsvorstandes oder einer beauftragten Personen (z. B. Elektrofachkraft) jederzeit nach vorheriger Anmeldung den Zugang zum Garten und zur Gartenlaube zu gestatten, damit diese die ihnen nach diesen Statuten obliegenden Aufgaben wahrnehmen können.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Stromausschuss oder den beauftragten Personen am Ablesetermin den Zugang zum Zähler zu ermöglichen. Sollte das Mitglied nicht anwesend sein, hat das Mitglied Jemanden zu benennen, der dem Stromausschuss den Zugang ermöglicht.
- (8) Eine Selbstablesung durch das Mitglied ist nicht statthaft.
- (9) Der Ablesetermin ist mindestens 21 Tage im Voraus durch Aushang bekannt zu geben.
- (10) Das Mitglied hat das Recht, die Funktion des angeschlossenen Stromzählers prüfen zu lassen. Ist der Stromzähler ohne Mängel, gehen die Kosten zu Lasten des reklamierenden Mitglieds. Ist der Stromzähler defekt und muss repariert oder ausgetauscht werden, gehen die Kosten zu Lasten der StromG.
- (11) Alle Installationsarbeiten an der Stromanlage einschließlich der Sicherungen in den Lauben, dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung des Stromausschusses oder des Vorstandes ausgeführt werden.
- (12) Die Arbeiten dürfen nur von einer Fachfirma des Elektrohandwerkes ausgeführt werden und sind durch Vorlage der Rechnung zu belegen.
- (13) Für Schäden, die durch unsachgemäße, schadhafte und vorschriftswidrige Installationen und Geräte entstehen, haftet das verursachende Mitglied.

§ 11 Kündigung und Pächterwechsel

- (1) Ein Austritt aus der StromG ist nur mit gleichzeitiger Kündigung des Pachtvertrages des Kleingartens möglich. Die Kündigungsfrist des Pachtvertrages gilt gleichermaßen für die Kündigung der Mitgliedschaft in der StromG.
- (2) Wird der Garten neu verpachtet, erhält der „Altpächter“ vom „Neupächter“ eine Erstattung der Stromanschlusskosten – derzeit 540 EUR. Der Betrag wird vom „Neupächter“ an die StromG gezahlt.
- (3) Der Verein prüft, ob noch offene Forderungen der StromG oder des Vereins gegenüber dem „Altpächter“ bestehen. Offene Forderungen werden gegen gerechnet. Der Restbetrag wird dem „Altpächter“ umgehend unbar ausgezahlt.

- (4) Die Erstattung der Stromanschlusskosten an den „Altpächter“ erfolgt erst nach der „Neuverpachtung“ des Gartens.
- (5) Ein Anspruch auf den Reparaturfond (auch anteilig) und auf einen Zinsertrag besteht im Fall einer Kündigung oder einem Pächterwechsel aus anderen Gründen nicht.
- (6) Für elektrische Installationen nach dem Zähler werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes keine Entschädigungen durch die StromG geleistet.
- (7) Scheidet ein Mitglied aus der StromG aus, so haftet er für die bis dahin begründeten Verbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig und daraus Ansprüche gegen ihn in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art festgestellt sind.
- (8) In Todesfällen gelten die Regelungen des Unterpachtvertrages entsprechend.

§ 12 Auflösung der Stromgemeinschaft (StromG)

Bei Auflösung der StromG haben die einzelnen Mitglieder keinen Anspruch auf einzelne Bauteile der Stromversorgungsanlage. Sollte eine Verwertung der Anlage möglich sein, so werden der Erlös sowie nicht verbrauchte Reparaturfond anteilig an die Mitglieder der StromG ausgezahlt.

§ 13 Schlussbestimmung

Soweit diese Statuten keine ausdrücklichen Regelungen enthalten, gelten die Regelungen bürgerlichen Rechts (§ 705 ff BGB).

§ 14 Billigkeitsregelung

- (1) Sollte eine der in diesen Stromstatuten enthaltenen Bestimmungen durch eine Rechtsvorschrift unwirksam sein oder während der Bestandszeit rechtsunwirksam werden, bleiben die Statuten in ihren übrigen Punkten wirksam.
- (2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung wird durch Mitgliederbeschluss aufgrund neuer Sach- und Rechtslage angemessen korrigiert.

§ 15 Begriffsbestimmungen

Folgende Begriffe wurden teilweise in verkürzter Form verwendet:

- **Verein:** Kleingärtnerverein Sonnenland e. V.
- **Stromversorgungsanlage:** Vereinseigene Einrichtung von den Hauptanschlüssen der Stadtwerke über das erdverkabelte Verteilernetz und die erdverkabelten Leitungen in den Gärten bis zu den Zählern.

- **Mitgliederversammlung:** Vom Vereinsvorstand einberufene Versammlung aller Pächter mit einem Garten in der Kolonie „Am Messeschnellweg“.
- **EVU:** Energieversorgungsunternehmen; Stromlieferant.
- **Pächter:** Gartenunterpächter mit einem Kleingarten in der Kolonie „Am Messeschnellweg“.
- **Stromabnehmer:** Pächter, deren Gärten an die Stromversorgungsanlage angeschlossen sind.
- **Strombezugsjahr:** Abhängig vom Ablesetermin des EVU.
- **Stromausschuss:** Von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder (max. 3, aber mindestens 2 Personen).
- **Stromverlust:** Ist die Differenz der Summe allen individuellen Stromverbrauchs der Stromabnehmer und des vom EVU tatsächlich in Rechnung gestellten Stromverbrauchs.
- **Verbrauchskosten:** Vom EVU in Rechnung gestellter Verbrauch multipliziert mit dem Mengenpreis in EUR/kWh.
- **Betriebskosten:** Setzen sich zusammen aus den Verbrauchskosten und den Gemeinkosten (siehe § 8 dieser Statuten).
- **StromG:** Stromgemeinschaft; besteht aus der Gesamtheit der Pächter. Ein Pachtverhältnis ohne Mitgliedschaft in der StromG ist nicht möglich.
- **BKleingG:** Bundeskleingartengesetz

§ 16 Inkrafttreten

Diese Statuten sind am **26.11.2016** in der jährlichen Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Stand: 26.11.2016 (DF)